

131. 1. Wie ist zu verfahren, wenn gemäß §§ 61 Nr. 3, 64 n. F. StP. von der Vereidigung abgesehen wird?

2. Welche Wirkung hat ein nach der Vernehmung eines Zeugen ausgesprochener Verzicht auf seine Vereidigung?

II. Straffenat. Urf. v. 29. Oktober 1934 g. R. 2 D 1159/34.

I. Schwurgericht Stettin.

Aus den Gründen:

1. Ausweislich der Verhandlungsniederschrift sind der Schwager und der Schwiegervater des Beschwerdeführers — beide heißen Julius B. —, nachdem sie nach Belehrung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht erklärt hatten, aussagen zu wollen, als Zeugen zur Sache vernommen worden. Bei keinem von beiden enthält

das Protokoll einen Vermerk über die Vereidigung oder einen Gerichtsbeschuß dahin, daß von der Vereidigung abgesehen werde.

Die Rüge einer Verletzung der §§ 58 Abs. 1, 61 StPD. — in Frage kommen seit dem Inkrafttreten des Ges. z. Einschränkung der Eide im Strafverfahren v. 24. November 1933 RGBl. I S. 1008 die §§ 59, 61 — ist unbegründet. Die beiden Zeugen waren gemäß § 52 StPD. zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Nach § 61 Nr. 3 StPD. konnte das Gericht nach seinem Ermessen von ihrer Vereidigung absehen. Die Fassung dieser Bestimmung bedeutet gegenüber der des früheren § 58 Abs. 1 StPD. keine Änderung der Voraussetzungen für die Nichtvereidigung. Nach beiden Bestimmungen war es im vorliegenden Falle „dem richterlichen Ermessen“, „dem Ermessen des Gerichts“ überlassen, ob die Zeugen zu vereidigen waren oder nicht. Bei Bestehen eines Angehörigenverhältnisses der in § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPD. genannten Art ist der Zeuge nicht ohne weiteres uneidlich zu vernehmen, sondern es kann von seiner Vereidigung nur dann Abstand genommen werden, wenn das Gericht nach seinem Ermessen eine Vereidigung nicht für angezeigt hält. Ob das der Fall war, muß sich aus dem Protokoll mit solcher Deutlichkeit ergeben, daß das Revisionsgericht in die Lage versetzt ist, nachzuprüfen, ob die Vereidigung ohne Rechtsirrtum unterblieben ist. Dieses Erfordernis wird durch die neue Bestimmung des § 64 StPD. noch besonders betont. Danach ist, wenn die Vereidigung eines Zeugen nach den §§ 60—63 StPD. unterbleibt, der Grund dafür im Protokoll anzugeben. Die Fälle, in denen das Gericht von der Vereidigung absehen kann, sind durch das Ges. v. 24. November 1933 erheblich vermehrt worden. Deshalb muß nach dem Sinne der neuen Vorschrift für alle Beteiligten Klarheit darüber geschaffen werden, aus welchem Grunde die Vereidigung unterbleibt, und es bedarf einer Äußerung über die Nichtvereidigung und ihren Grund. Das bloße Vorliegen eines solchen Grundes kann nicht genügen, weil nicht ersichtlich ist, ob das Gericht überhaupt von seinem Ermessen Gebrauch gemacht und zu der Frage Stellung genommen hat. Enthält das Protokoll entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 64 StPD. keine Angabe über den Grund der Nichtvereidigung, so muß gemäß § 274 StPD. (vgl. RGSt. Bd. 34 S. 385, Bd. 43 S. 438) angenommen werden, daß das Gericht der gesetzlichen Bestimmung zuwider keine Entscheidung über die Frage

der Vereidigung gefaßt hat. Aus § 64 StPD. ist aber nicht herzuleiten, daß es in jedem Falle ohne weiteres eines ausdrücklichen Gerichtsbeschlusses bedürfe. Es verbleibt vielmehr bei dem für die bisherigen Vorschriften von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, daß über die Vereidigung oder Nichtvereidigung zunächst der zur Leitung der Verhandlung berufene Vorsitzende zu entscheiden hat (RGSt. Bd. 19 S. 355; Bd. 44 S. 65) und daß es eines Gerichtsbeschlusses nur bedarf, wenn einer der Beteiligten einen Antrag auf Vereidigung des Zeugen stellt oder die Maßnahme des Vorsitzenden sonst gemäß § 238 Abs. 2 StPD. beanstandet (RGSt. Bd. 19 S. 354; Bd. 44 S. 65; Bd. 57 S. 263). Nach der amtlichen Begründung zu § 64 StPD. entspricht die Vorschrift dem, was die Rechtsprechung zum früher geltenden Recht als Grundsatz ausgebildet hat. Die Begründung weist darauf hin, daß die Rechtsprechung an die Begründung eines Beschlusses, daß ein Zeuge unvereidigt zu bleiben habe, verhältnismäßig starke Anforderungen gestellt hat und daß das Gesetz in diese Rechtsprechung nicht eingreifen wolle. Sie hebt nur hervor, bei den Entscheidungen, die auf den §§ 61 und 62 beruhten, brauche in der Regel keine besondere Begründung dafür gegeben zu werden, weshalb das Gericht auf Grund der einen oder der anderen Vorschrift von der Vereidigung absehe; es genüge also z. B. der Ausspruch, daß die Aussage nach der Ansicht aller Mitglieder des Gerichts unerheblich oder offenbar unglaubhaft sei, ohne daß dazu näher dargelegt werden müßte, weshalb das Gericht sie so ansieht. Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß gemäß § 61 StPD. stets nur auf Grund eines ausdrücklichen Gerichtsbeschlusses von der Vereidigung abgesehen werden könne, so würde die neue Bestimmung des § 64 StPD. entbehrlich sein, weil ein solcher Beschluß ohne weiteres im Protokoll angegeben werden müßte.

2. Nach der Vernehmung des Bautechnikers B. als Zeugen haben alle Beteiligten auf seine Vereidigung verzichtet; das Gericht hat dann gemäß einem verkündeten Gerichtsbeschluß von seiner Vereidigung abgesehen. Nachdem sodann ein weiterer Zeuge vernommen worden war, ist B. erneut vorgerufen und zur Sache vernommen worden. Das Gericht hat ihn auch auf die neue Aussage nicht vereidigt; der Zeuge hat auch keine Versicherung gemäß § 67 StPD. abgegeben. Darüber, daß die Beteiligten wiederum auf

seine Vereidigung verzichtet hätten, ergibt sich aus der Verhandlungsniederschrift nichts. Nach der neuen Bestimmung des § 59 StPD. sind die Zeugen einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen. Erst nach der Vernehmung des Zeugen B. ist der Verzicht auf seine Vereidigung ausgesprochen worden, und es ist deshalb grundsätzlich davon auszugehen, daß er sich nur auf die bereits abgegebene Aussage bezogen hat. Dafür, daß der Beschwerdeführer etwa mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Zeugen oder aus anderen Gründen überhaupt, auch für alle späteren Vernehmungen dieses Zeugen in diesem Verfahren, auf die Vereidigung verzichtet hätte, fehlt jeder Anhalt. Deshalb hätte der Zeuge, da die Voraussetzungen der §§ 60, 61 StPD. nicht vorlagen, nach seiner neuen Vernehmung vereidigt werden, oder er hätte die Richtigkeit seiner Aussage nach § 67 StPD. unter Berufung auf einen früher geleisteten Eid versichern müssen.